

Fortbildungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von § 41 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 3 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632), hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes die nachstehende Fortbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Fortbildungspflicht

- (1) Die Kammermitglieder, ausgenommen die Juniormitglieder, sind gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SAIG verpflichtet sich fortzubilden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn das Kammermitglied
 - a) nicht mehr berufstätig oder
 - b) berufsunfähig ist.

§ 2 Fortbildungszeitraum

Der Fortbildungszeitraum beträgt jeweils zwei Kalenderjahre und beginnt immer am 1. Januar eines jeden zahlenmäßig geraden Jahres.

§ 3 Fortbildungsumfang

- (1) Innerhalb des Fortbildungszeitraumes muss jedes Kammermitglied 16 Fortbildungspunkte erwerben. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten.
- (2) Veranstaltungen, für die Fortbildungspunkte anerkannt werden sollen, müssen mindestens 2 Fortbildungsstunden dauern.
- (3) Pro Kalendertag werden höchstens 8 Fortbildungspunkte anerkannt.
- (4) Erworbene Fortbildungspunkte gelten nur für den Fortbildungszeitraum, in dem sie erworben wurden. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Fortbildungszeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

...

§ 4 Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem beigefügten Anhang entsprechend ihren beruflichen Aufgaben aus.
- (2) Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind:
 - a) Seminare
 - b) E-Learning Seminare
 - c) Lehrgänge
 - d) Workshops
 - e) Kongresse
 - f) Tagungen
 - g) Exkursionen/Baustellenbesuche

Das regelmäßige Lesen von Fachliteratur stellt eine Selbstverständlichkeit dar und gilt nicht als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung.

§ 5 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen
 1. der Ingenieurkammer des Saarlandes,
 2. anderer Ingenieur- oder Architektenkammern oder deren Fortbildungseinrichtungen,
 3. von Hochschulen,
 4. von Behörden,
 5. von Verbänden des Berufsstandes,
 6. von Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, gelten als anerkannt im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen anderer als der in Absatz 1 aufgeführten Fortbildungsträger bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger oder das Mitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Ingenieurkammer des Saarlandes kann nach Maßgabe der Kostenordnung für die Anerkennung Gebühren erheben.

§ 6 Fortbildungsnachweis

- (1) Der Nachweis über die im Fortbildungszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte ist ohne Aufforderung durch das Mitglied selbst bis spätestens 1. März des Folgejahres nachweislich gegenüber der Ingenieurkammer des Saarlandes zu führen.
- (2) Dies geschieht durch Selbsteintragung und Veröffentlichung im Fortbildungsmodul im internen Bereich der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes. Der Nachweis kann auch durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung an die Kammer erfolgen.
- (3) Die Ingenieurkammer des Saarlandes behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht durchzuführen.

...

- (4) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Maßnahme kostenlose Teilnahmebescheinigungen auszustellen, aus denen Datum, Veranstalter, Thema, Ort und Anzahl der Stunden hervorgehen.
- (5) Die Teilnahmebescheinigungen sind für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des aktuellen Fortbildungszeitraumes aufzubewahren und der Ingenieurkammer des Saarlandes auf Anforderung vorzulegen.

§ 7 Fortbildungsver säumnisse

- (1) Hat ein Mitglied der Ingenieurkammer die erforderliche Anzahl von nachzuweisenden Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, so kann innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Die Nachfrist beginnt mit Ablauf des in § 6 Absatz 1 genannten Zeitpunktes.
- (2) Ein Verstoß gegen die Fortbildungs- oder die Nachweispflicht stellt eine Verletzung einer Berufspflicht dar. In diesen Fällen werden Maßnahmen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SAIG (Rüge des Vorstands) und im Wiederholungsfall nach § 50 SAIG (Ehrenverfahren) eingeleitet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 30. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2017 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 5), außer Kraft.

Anhang zu § 4 Abs. 1 der Fortbildungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Teil A: Allgemeine Themen

- 1 Allgemeine Technik**
 - Bauen im Bestand
 - Bauschäden
 - Baustofftechnologie
 - Sachverständigenwesen

- 2 Recht**
 - Arbeitsrecht
 - Europäisches Recht
 - Honorarrecht
 - Öffentliches Bau-, Planungs- oder Umweltrecht
 - Privates Baurecht
 - Vergaberecht
 - Vertragsrecht

- 3 Büromanagement**
 - Bürogründung und Büroübergabe
 - Büroführung
 - Betriebswirtschaft
 - Marketing
 - EDV-Datenaustausch
 - Rhetorik
 - Moderation

- 4 Projektmanagement**
 - Projektsteuerung
 - Kostenplanung
 - Terminplanung
 - Projektentwicklung
 - Bauwirtschaft
 - Objektüberwachung
 - Facility Management
 - Kalkulation
 - Abrechnung
 - Qualitätsmanagement
 - Arbeitsschutzmanagement
 - Betriebssicherheit

Teil B: Besondere Themen

Die Aufstellung gibt einen Überblick über Schwerpunkte der Fachgebiete ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- 1 Bauleitung**
 - Baurecht
 - Ausschreibung
 - Vergabe
 - Kalkulation
 - Qualitätssicherung
 - Arbeitssicherheit
 - Umweltschutz
 - Entsorgung
 - Gerätewesen
 - Bauschäden
 - Kosten- und Terminplanung
 - Bauen im Bestand
 - SIGEKO
 - Bauüberwachung
 - Bauabrechnung

- 2 Bauphysik**
 - Energieberatung
 - Wärmeschutz
 - Feuchteschutz
 - Schallschutz
 - Akustik
 - Bauen im Bestand

- 3 Brandschutz**
 - Bauordnungsrecht
 - Bauen im Bestand
 - Brandschutzkonzepte
 - Abwehrender Brandschutz
 - Sonderbauverordnungen

- 4 Geotechnik**
 - Erd- und Grundbau
 - Boden- und Felsmechanik
 - Altlasten
 - Hochwasserschutz
 - Grundwasserplanung

- 5 Objektplanung Gebäude (für Bauvorlageberechtigte)**
 - Planung und Gestaltung
 - Planungs- und Bauordnungsrecht
 - Barrierefreies Bauen
 - Bauen im Bestand
 - Denkmalschutz
 - Brandschutz
 - Schallschutz
 - Wärmeschutz
 - Feuchteschutz
 - Bauüberwachung
 - Bauleitung

- 6 Objektplanung Ingenieurbauwerke**
- Planungsrecht
 - Ausschreibung
 - Vergabe
 - Geotechnik
 - Gestaltung von Bauwerken
 - Finanzierung, Kostenplanung
 - Bauüberwachung
 - Bauleitung
- 7 Sachverständige**
- Sachgebiet der öffentlichen Bestellung und Verteidigung
- 8 Stadt-, Regional- und Umweltplanung**
- Regional- und Raumordnungsplanung
 - Stadtplanung und Bauleitplanung
 - Dorferneuerung/Stadtumbau
 - Landschafts-, Grünordnungs- und Freianlagenplanung
 - Umweltplanung
 - Ausschreibung
- 9 Technische Ausrüstung**
- Energieplanung
 - Heizung
 - Lüftung
 - Ver- und Entsorgungstechnik
 - Sanitär
 - Medien
 - Elektrotechnik
 - Lichttechnik
 - Bauen im Bestand
- 10 Tragwerksplanung**
- Baustatik
 - Baustofflehre
 - Massivbau, Holzbau, Metallbau
 - Bauen mit Glas
 - Geotechnik
 - Bauen mit Kunststoffen
 - Statisch Konstruktiver Brandschutz
 - Einwirkungen auf Bauwerke
 - Bauen im Bestand
 - Denkmalschutz
- 11 Verkehrswesen**
- Planungsrecht
 - Umweltrecht
 - Schallimmissionsschutz
 - Ausschreibung
 - Vergabe
 - Kostenplanung
 - Verkehrslenkung

12 Vermessungswesen

- Öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Privates Baurecht, Nachbarschaftsrecht
- Wertermittlung
- Bodenordnung
- Ingenieurvermessung
- Geografische Informationssysteme/Geodatenmanagement (GIS, CADFM)
- Büromanagement, Haftungs- und Versicherungsrecht
- Facility Management
- Leistungsmerkmale und Honorarrecht

13 Wasser- und Siedlungswasserwirtschaft

- See- und Binnenwasserbau
- Umwelttechnik
- Landwirtschaftlicher Wasserbau
- Ver- und Entsorgung